

An die Eltern und Erziehungsberechtigten der
Kinder der Kindergärten und
Kindertageseinrichtungen der
Stadt Schelklingen

Schelklingen: 22.12.2021
 Unser Zeichen: 504.0 / Ge / 20.14
 Ihr Ansprechpartner: Frau Gerstlauer
 Telefon: 07394 248-34
 Fax: 07394 248-50
 E-Mail: Beate.Gerstlauer@Schelklingen.de
 Internet: www.schelklingen.de

Testpflicht in Kindergärten und Kindertagesstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell sind die Inzidenzen nach wie vor, gerade auch in der Altersgruppe der Kitakinder, sehr hoch. Mit der Verbreitung der Omikron-Virusvariante droht uns zudem eine weitere Dynamik des Infektionsgeschehens.

Aus diesem Grund hat es das Land Baden-Württemberg für erforderlich angesehen, landesweit für den Besuch der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ab dem 10. Januar 2022 eine Testpflicht für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres einzuführen. Darüber hinaus wird die sogenannte „Wiedereintrittstestung“, die für die Kinder nach dem Auftreten eines Infektionsfalls in der Gruppe erforderlich ist, auf insgesamt fünf Testungen ausgeweitet.

Dies bedeutet im Einzelnen:

Die Testpflicht umfasst drei Schnelltests in der Woche. Diese können Sie entweder an einer Teststation durchführen lassen oder zuhause, mit einem von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Selbsttest, durchführen. Im Falle eines Selbsttests füllen Sie bitte die Eigenbescheinigung aus und geben diese, unter Vorlage der negativen Testkassette, in der Einrichtung ab. Das Formular haben wir Ihnen in der Anlage beigelegt.

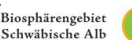
Bei einer sogenannten Wiedereintrittstestung, nachdem ein Infektionsfall in der Einrichtung aufgetreten ist, gilt die Möglichkeit eines Selbsttests nicht.

Ausnahmen von dieser Testpflicht gelten:

- für Kinder, an denen ein COVID-19-Test aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht wird,
- für bereits immunisierte Kinder, also insbesondere für bereits von COVID-19 genesene Kinder.

Die genauen Tage der Testung sind abhängig von dem von Ihnen gewählten Modell der Betreuung. Verpflichtend ist die Testung am ersten Tag nach dem Wochenende, an dem Ihr Kind den Kindergarten/die Kindertagesstätte wieder besucht, sowie an zwei weiteren Tagen verteilt in der Woche des Besuches.

Unsere Partner:



Im Hinblick auf die Testpflicht ab dem 10. Januar 2022 und der Tatsache, dass die städtischen Kindertageseinrichtungen aber bereits ab dem 3. Januar 2022 wieder öffnen, bitten wir Sie darum, Ihr Kind bereits ab dem 3. Januar 2022 zu testen und um Übergabe eines entsprechenden Nachweises vor Betreten der Einrichtung, dabei handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre jeweilige Einrichtung.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtverwaltung

[Die Eigenbescheinigung erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Schelklingen unter Bildung & Familie – Kindergärten](#)